Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Schönfeld (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönfeld in ihrer Sitzung am **03.02.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Schönfeld und dessen Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind diejenigen Personen, welche die Einrichtungen des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Schönfeld oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen, beantragen, bestellen oder beauftragen oder die bestattungspflichtigen Personen gemäß ihrer Verpflichtung nach § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofs, mit der Bestattung, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb und/ oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten und bei Verwaltungsleistungen mit der Antragstellung.

§ 4 Fälligkeit und Stundung der Gebühren

Die Gebührenerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. In besonderen Härtefällen können die Gebühren aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet werden.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Der Erwerb der Nutzungsrechte für die jeweiligen Grabstätten wird auf 30 Jahre festgelegt. Die Gebühren für den Erwerb sind im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig. Bei der Verlängerung der Nutzungsrechte wird pro Jahr eine Gebühr von 1/30 des Gesamtgebührensatzes der Grabstelle erhoben. Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

Für besondere zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Gebührentatbestand	Gebührensatz in €
Einzelgrabstelle	840,00
Doppelgrabstelle	1.680,00
Urnengrabstelle, 2er	840,00
Urne auf vorhandenes Grab	420,00
Kindergrab	100,00
Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	600,00
Erdbegräbnis, amerikanisch	840,00
Urne, amerikanisch	700,00
Pflegepauschale für vorzeitig eingeebnete Grabstellen pro Jahr	30,00
Benutzung der Trauerhalle	50,00
Grabmalgenehmigung (einmalig)	75,00
Gewerbegenehmigung, Jahreszulassung	100,00

§ 6 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Die in den Beschlüssen 24/2004 und 8/2015 festgelegten Gebühren werden ersetzt und die bisher gültige Friedhofsordnung der Gemeinde Schönfeld mit ihren Änderungen tritt außer Kraft.

Brüssow, 04.02.2022

Hartwig
Amtsdirektorin